

Gerhard Eilers

Vorsitzender der Sportgerichtskammer
Verbandsbereich Nordost

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

☎ p: 09431 / 759004, 0151 5996 3292

E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de



BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

Verbandsbereich Nordost

Sportgerichtskammer

Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

Wackersdorf, den 11. August 2019

An den
Verteiler

Aktenzeichen	Kurztext	Datum
03/19	Einspruch gegen die Protestentscheidung des Bezirkssportwartes	11.08.2019

Urteil

im Verfahren

zum Einspruch gegen die Protestentscheidung des Bezirkssportwartes

Die Sportgerichtskammer des Verbandsbereiches Nordost hat am 11.08.2019

durch

den Vorsitzenden
den Beisitzer
den Beisitzer

Gerhard Eilers
Stefan Markus
Heidi Philipp

Wackersdorf
Coburg
Ebnath

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.**
- 2. (...)**
- 3. Die Kosten hat der Einspruchsführer, der Verein A zu tragen**

Tatbestand

der Abteilungsleiter des Vereins A hat per E-Mail vom 22.07.2019 Einspruch gegen die Protestentscheidung des Bezirkssportwartes seines Bezirkes beim Vorsitzenden der Sportgerichtskammer des Verbandes Nordost eingelegt.

Am 08.07.2019 hat der Verein A, vertreten durch den Abteilungsleiter, einen Protest beim Fachwart Mannschaftssport gegen die Entscheidung des Bezirkes bezüglich der Umstellung der Mannschaftsaufstellung Damen und Herren 3 eingelegt. Dieser Protest wurde vom Bezirk abgelehnt. Die Protestentscheidung wurde vom Bezirkssportwart dem Verein A mitgeteilt.

Der Protest richtete sich gegen die geänderte Position der Spielerin X in der Mannschaftsmeldung der Damen- und der 3. Herrenmannschaft sowie den Sperrvermerk gegen den Spieler Y. Der Verein vertritt die Meinung, dass Spieler mit Q-TTR-Werten, die mit einem Stern gekennzeichnet sind, in der Mannschaftsmeldung frei gesetzt werden können. Sie sind mit anderen Spielern nicht vergleichbar, da sie noch keine 10 Einsätze haben. Dieses gilt auch für die Vergabe von einem Sperrvermerk.

Entscheidungsbegründung

Der Einspruch ist zulässig.

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirkes (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses liegt vor.

Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 21 Abs. 2 RVStO unterrichtet.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist in der Sache unbegründet.

In der Mannschaftsmeldung ist nach WO H2 2.2 die Spielstärke-Reihenfolge festgelegt. Es ist nur eine Abweichung nach WO H2 2.4 zulässig.

Der Verein A hat nach eigenen Aussagen die Spieler, die einen Q-TTR-Wert mit einem Stern haben, nicht in der Reihenfolge nach den Q-TTR-Werten in die Mannschaftsmeldung eingestuft. Es wird die Meinung vertreten, dass die Spieler nach der Spielstärke beurteilt durch den Verein eingestuft werden und nicht nach den Q-TTR-Werten laut WO H2. 2.2 und H2 2.3.

Der Spieler Y wurde in der Rückrunde der Spielzeit 2018/19 in der 2. Mannschaft an 2.9 gemeldet. Er hat 3 Einsätze für den Verein bestritten. Der aktuelle Q-TTR-Wert mit Stern sagt aus, dass der Spieler nach WO H2 2.3 mit diesem Wert in der 2. Herrenmannschaft an 2.6 eingesetzt werden müsste. Hier ist nach WO H2 2.4 eine Abweichung von der Spielstärke- Reihenfolge genehmigt worden. Dieses hat unabhängig von einem Q-TTR-Wert mit oder ohne Stern einen Sperrvermerk durch die zuständige Stelle zur Folge.

Für die Spielerin X liegt ein Q-TTR-Wert mit Stern vor, der das Spielergebnis aus der Spielzeit 2018/19 berücksichtigt. Die Spielerin war in der Rückrunde in der Damen- und 3. Herrenmannschaft gemeldet und hat ein Spiel in der 3. Herrenmannschaft bestritten. Zur Ermittlung der tatsächlichen Spielstärke liegen nicht mehr Spielergebnisse vor.

Der Bezirk entscheidet nach WO H3 3.1 durch den Bezirkssportwart und den Fachwart Mannschaftssport. Sie haben sich eine klare Linie gegeben, nach der die Genehmigung der Mannschaftsmeldungen in der Reihenfolge der Q-TTR-Werte im Bereich der betreffenden Spielklasse für alle Vereine erfolgt. Damit war die Änderung der Mannschaftsmeldung für die Spielerin X regelkonform.

Der Protest durch den Abteilungsleiter des Vereins A an den Fachwart Mannschaftssport wurde vom Bezirkssportwart abgelehnt. Es bleibt bei der vom Bezirk festgelegten Mannschaftsmeldung der Damen- und Herrenmannschaften.

In der Abwicklung von eingelegten Protesten, Widersprüchen (§25) ist die Zuständigkeit nach RVStO § 12 festgelegt. Der Protest wurde beim Fachwart Mannschaftssport eingelegt. Es handelt sich in dieser Angelegenheit nicht um einen Protest sondern um einen Widerspruch nach RVStO § 25 Abs. 3 gegen die Entscheidung des Fachwartes Mannschaftssport und des Bezirkssportwartes. Der zuständige Fachwart Mannschaftssport muss vor der Beantwortung den Protestierenden Vereinsvertreter auf diesen Fehler hinweisen. Es bleibt ihm überlassen ob er den Widerspruch zulässt oder vom Vereinsvertreter eine neue Eingabe verlangt. Nach RVStO § 25 Abs. 4 ist die Entscheidung schriftlich per Bescheid bekannt zu geben. Der Bescheid muss eine Belehrung über das einzulegende Rechtsmittel enthalten.

(...)

gez.

Gerhard Eilers
Vorsitzender

gez.

Stefan Markus
Beisitzer

gez.

Heidi Philipp
Beisitzer